

Hausarzt

Praxis-Magazin für Primärversorgung

März 2014

Serie Pulmologie

Lungenfunktion: Distinktion
oder Restriktion?

Thoraxfunktions- Störungen

Neurathoraxgondel
Behandlungsoptionen

Roter Fingerhut: Schön, aber gefährlich

„Ohne Digitalis möchte ich kein Arzt
sein“ sagte ein deutscher Internist



Ärzte mit Eigeninitiative

Pilotprojekte zur Verbesserung der Primärversorgung

Grazer
Hausärzte
kongress | 2014

26. April 2014 | 08.00–17.15 Uhr
Hotel „Das Weitzer“

Erscheinungsort, Verlagspostamt: 1110 Wien Pöb. Vertragsnummer GZ 12Z13926/M.24-Jahreszeit
Bei Unzustellbarkeit zurück an den Absender: Syntex-Multi-Media Corporate, Grazerbergstraße 15, 1110



Richtige Einstufung von Assistentinnen

Ausschlaggebendes Kriterium ist in erster Linie die Qualifikation



Autor:
Georg Grunde diplômé,
Wirtschaftsbereichssekretär
GPA-djp



Seit es Kollektivverträge gibt, beschäftigt die Frage der richtigen Einstufung von Arbeitnehmern die Gewerkschaften und Arbeitsgerichte. Das trifft auch für die Berufsgruppe der Ordinationsassistentinnen bzw. im weiteren Sinn der Angestellten bei Ärzten zu. Manche haben zwar die Ausbildung als Ordinationsassistentin gemäß MTF-SHD-Gesetz absolviert, werden aber lediglich als Schreibkraft eingestuft und bezahlt. Andere wiederum sind ausgebildete Krankenschwestern, in der kollektivvertraglichen Zuordnung aber als Ordinationsassistentinnen angestellt. Nachfolgend soll die Situation der Gesundheitsberufe in Bezug auf Ausbildung und Einstufung näher beleuchtet werden.

Kollektivvertrag schafft verbindliche Regelungen

Grundlegende Basis für Kollektivverträge ist neben der Bundesverfassung und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Dieses sieht im §2 vor, dass die Gewerkschaft ei-

nerseits und Arbeitgeberverbände andererseits Regelungen unter anderem über Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und daraus entstehende Rechtsansprüche, also Gehälter, treffen können. Auf der anderen Seite fordert das Ärztegesetz (ÄrzteG) in §84 (4) die Kurienversammlung auf, einen Kollektivvertrag abzuschließen. Im Fall der Ordinationsassistentinnen ist das spezifisch für jedes Bundesland der Fall. Aus dieser Einschränkung der Anwendbarkeit von Kollektivverträgen ergeben sich auch Unterschiede in Bezug auf die Verwendungsgruppen der Angestellten bei Ärzten. Dies liegt einerseits an der Eigenständigkeit der einzelnen Ärztekammern und den dementsprechend separat geführten Verhandlungen und andererseits an der schrittweisen Implementierung einer neuen Rechtsmaterie, dem seit 1. Jänner 2013 gültigen Medizinische-Assistenzberufegesetz (MAB-G).

Grundsätzlich ist nicht einzusehen, dass die Arbeit einer Ordinationsassistentin nur aufgrund des Überschreitens von Landesgrenzen anders bewertet wird. Deshalb strebt die Gewerkschaft eine bundesweite Annäherung mit den Verhandlungspartnern an. Bisher sind erfolgreiche Schritte in Vorarlberg, Burgenland, OÖ, Steiermark und Tirol gemacht worden (siehe Infobox). In den anderen Bundesländern beginnen die nächsten regulären Verhandlungen im Frühjahr bzw. Herbst 2014. Nur Niederösterreich weigert sich derzeit, neue Verhandlungen zu führen.



Foto: © OJO Images / Rex Features / picturedesk.com

Einstufung nach höchster Qualifikation

Eine Eigenheit der Kollektivverträge für Angestellte bei Ärzten im Vergleich mit dem größten Teil der Privatwirtschaft ist die Vielzahl der Gesundheitsberufe in den Verwendungsgruppen. So sind gewisse Tätigkeiten den medizinischen Assistenzberufen, dem gehobenen Medizinisch-Technischen Dienst oder Diplomiertem Krankenpflegepersonal vorbehalten. Was nun die Einstufung betrifft, zählt in den Kollektivverträgen für Angestellte bei Ärzten die laut den einschlägigen Gesetzen erforderliche Qualifikation, wie das der Oberste Gerichtshof auch für andere Kollektivverträge schon entschieden hat. Hat sich beispielsweise eine Ordinationsassistentin zur geprüften medizinischen Fachassistenz (MFA) weiterqualifiziert, dann gebührt ihr die Einstufung in die dementsprechend höhere Beschäftigungsgruppe. Das gilt auch, wenn sie in der Praxis im medizinischen Bereich, aber nicht überwiegend für Aufgaben gemäß der Zusatzqualifikation eingesetzt wird. Diese Regelung trifft genauso auf eine Diplomierten Krankenschwester zu. Nur bei rein administrativ tätigem Personal zählt die Art der Tätigkeit. Die Sozialpartner (GPA-djp und Ärztekammern) wollen mit den neuen Beschäftigungsgruppenschemata die Motivation zur Weiterqualifikation fördern.

Aktueller Stand der Kollektivvertrags-Verhandlungen

- **Vorarlberg:** abgeschlossen Juni 2013, gültig ab 1.1.2014
- **Burgenland:** abgeschlossen Dezember 2013, gültig ab 1.1.2014
- **Steiermark:** abgeschlossen Februar 2014, gültig ab 1.1.2014
- **Oberösterreich:** abgeschlossen Februar 2014, gültig ab 1.3.2014
- **Tirol:** abgeschlossen April 2013 bis Ende 2014
- **Salzburg:** Verhandlungen im Laufen
- **Wien:** Verhandlungsstart März 2014
- **Kärnten:** Verhandlungsstart März 2014
- **Niederösterreich:** verweigert derzeit Verhandlungen

Stand 27.2.2014



Foto: © Eric Audras / PhotoAlto / picturedesk.com

Richtige Einstufung im Kollektivvertrag

Ausschlaggebendes Kriterium für Angestellte bei Ärzten ist in erster Linie die Qualifikation

Als ich 2013 beim Kongress für Allgemeinmedizin in Graz mit Angestellten in Arztpraxen zusammentraf, war ein dominierendes Thema bei den Anfragen die korrekte Einstufung im Kollektivvertrag. Dabei wurde unter anderem beschrieben, dass manche zwar die Ausbildung als Ordinationsassistentin gemäß MTF-SHD-Gesetz absolviert hatten, aber lediglich als Schreibkraft eingestuft und gezahlt werden. Andere sind ausgebildete Krankenschwestern und werden als Ordinationsassistentinnen bezahlt. Tatsächlich ist dieses Thema keine Eigenheit dieser Branche. Seitdem es Kollektivverträge gibt, beschäftigt die Frage der richtigen Einstufung die Gewerk-

schaften und Arbeitsgerichte. Ich nehme dies zum Anlass, eine Klärung für die Kollektivverträge der Ordinationsassistentinnen zu versuchen und werde im folgenden Artikel auch die entsprechenden Rechtsquellen kurz beleuchten.

Kollektivvertrag schafft verbindliche Regelungen

Grundlegende Basis für Kollektivverträge ist neben der Bundesverfassung und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Dieses sieht im §2 vor, dass die Gewerkschaft einerseits und Arbeitgeberverbände andererseits Regelungen unter anderem über Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und daraus entstehende Rechtsansprüche, also Gehälter, treffen können. Auf der anderen Seite fordert das Ärztesgesetz (ÄrzteG) in §84 (4) die Kurienversammlung auf, einen Kollektivvertrag abzuschließen. Wie ich in meinem Artikel in Hausarzt-

ASSISTENZ von September 2013 bereits erläutert habe, basiert ein Kollektivvertrag auf der Willensübereinkunft zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Je nachdem, wann das erste Mal erfolgreich solch ein Vertrag abgeschlossen wurde, entstanden dadurch verbindliche Regelungen über die Rahmenbedingungen der Arbeit für die jeweilige Branche, im Fall der Ordinationsassistentinnen spezifisch für jedes Bundesland.

Problemfall Verwendungsgruppen

In einem nächsten Schritt gilt es nun, die Verwendungsgruppen genauer unter die Lupe zu nehmen. Dabei ist festzustellen, dass es Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt. Dies liegt einerseits an der Eigenständigkeit der einzelnen Ärztekammern bzw. den dementsprechend separat geführten Verhandlungen, und andererseits an der schrittweisen Imple-



Autor:
Georg Grundel dipl. o. ö. W.
Wirtschaftsbereichssekretär
GPA-djp
georg.grundel@gpa-djp.at

mentierung einer neuen Rechtsmaterie, dem seit 1. Jänner 2013 gültigen Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz (MAB-G). Grundsätzlich ist nicht einzusehen, dass die Arbeit einer Ordinationsassistentin nur aufgrund des Überschreitens von Landesgrenzen anders bewertet wird. Deshalb strebt die Gewerkschaft eine bundesweite Annäherung mit den Verhandlungspartnern an. Bisher sind erfolgreiche Schritte in Vorarlberg, Burgenland, OÖ, Steiermark und Tirol passiert (siehe Infobox). In den anderen Bundesländern beginnen die nächsten regulären Verhandlungen im Frühjahr bzw. Herbst 2014, nur NÖ weigert sich derzeit, neue Verhandlungen zu führen.

Kriterien für die Einstufung

Eine Eigenheit der Kollektivverträge für Angestellte bei Ärzten im Vergleich mit dem größten Teil der Privatwirtschaft ist die Vielzahl der Gesundheitsberufe in den Verwendungsgruppen. So sind gewisse Tätigkeiten den medizinischen Assistenzberufen, dem gehobenen

Medizinisch-Technischen Dienst oder Diplomiertem Krankenpflegepersonal vorbehalten. Was nun die Einstufung betrifft, zählt in den Kollektivverträgen für Angestellte bei Ärzten die laut den einschlägigen Gesetzen erforderliche Qualifikation, wie das der Oberste Gerichtshof auch für andere Kollektivverträge schon entschieden hat. Hat sich beispielsweise eine Ordinationsassistentin zur geprüften medizinischen Fachassistenz (MFA) weiterqualifiziert, dann gebührt ihr die Einstufung in die dementsprechend höhere Beschäftigungsgruppe. Das gilt auch, wenn sie in der Praxis im medizinischen Bereich, aber nicht überwiegend für Aufgaben gemäß der Zusatzqualifikation eingesetzt wird. Diese Regelung trifft genauso auf eine Diplomierte Krankenschwester zu. Nur bei rein administrativ tätigem Personal zählt die Art der Tätigkeit. Die Sozialpartner (GPA-djp und Ärztekammern) wollen mit den neuen Beschäftigungs-Gruppenschemata die Motivation zur Weiterqualifikation fördern. Aktuell ist uns das in Vorarlberg, der Steiermark und im Burgenland ge-

Aktueller Stand der Kollektivvertrag-Verhandlungen

- Vorarlberg: Abschluss Juni 2013, gültig ab 1.1.2014
- Burgenland: Abschluss Dezember 2013, gültig ab 1.1.2014
- Steiermark: Abschluss Februar 2014, gültig ab 1.1.2014
- Oberösterreich: Abschluss Februar 2014, gültig ab 1.3.2014
- Tirol: Abschluss April 2013 bis Ende 2014
- Salzburg: Verhandlungen im Laufen
- Wien: Verhandlungsstart März 2014
- Kärnten: Verhandlungsstart März 2014
- Niederösterreich: verweigert derzeit Verhandlungen

lungen (Stand 27.2.2014). Genauso verfolgt die Gewerkschaft auch weiterhin das Ziel der Anhebung von niedrigen Mindestgehältern. Insofern trägt jedes neue Gewerkschaftsmitglied dazu bei, in den noch nicht verhandelten Bundesländern sowie bei Folgeverhandlungen in den bereits abgeschlossenen Gebieten gestärkt auftreten und weitere große Schritte setzen zu können.



Für Angestellte bei Ärzten, die **mehr wollen!**

Die GPA-djp verhandelt für Sie:

- 1.300,- Euro Mindestgrundgehalt
- 10% durchschnittliche Gehaltserhöhung 2014
- Anrechnung der Karenzzeiten als Berufsjahre für die Gehaltsentwicklung

Als Gewerkschaftsmitglied genieße Sie diese Vorteile:

- umfassende Beratung in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen
- Rechtsschutz für alle Rechtsstreitigkeiten die Ihre Arbeit betreffen
- Hilfe bei Mobbing
- Berufshaftpflichtversicherung bis 75.000,- Euro

Mehr zur Mitgliedschaft bei der GPA-djp finden Sie unter www.gpa-djp.at/mitgliedwerden

In den Ausgaben für Burgenland und Steiermark liegt ein Folder mit den aktuellen Gehaltstabellen und einer Mitgliedsanmeldung bei.

Mitglied sein bringt's!

GPA **djp**

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, 05 0301-301, eMail: service@gpa-djp.at, www.gpa-djp.at, DVR 0046655, ZVR 576439352

www.gpa-djp.at